Satzung
des Kevelaerer Sportvereins 1890/1920 e.V.
in der ab 23.03.2001 gültigen Fassung
letzte Änderung 16.05.2017

§ 1

Name und Sitz

Der am 31.07.1973 in Kevelaer gegründete Verein führt den Namen „Kevelaerer Sportverein 1890/1920 e.V.". Er ist Mitglied im Landessportbund NW und den zuständigen Landesfachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geldern eingetragen. Die Vereinsfarben sind Gelb/Blau.

§ 2

Zwecke/Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Vereinsjugend durch planmäßige Pflege des Sports auf breiter Ebene. **Der Verein bezweckt die Förderung der öffentlichen Gesundheit und die der Erziehung durch unentgeltliche Ausbildung von Kindergartenkindern im Bereich des Schwimmens und auch anderer sportlicher Betätigungen. Der Verein widmet sich der Hilfe für Flüchtlinge und hat für diese Flüchtlinge Trainingsgruppen im Bereich Fußball, Schwimmen und Badminton eingerichtet, Angebote, an denen Flüchtlinge als beitragslose Mitglieder des Vereins teilnehmen können, solange sie nicht über Einkünfte verfügen, die die Beitragszahlung möglich machen.**

(2) Zur Erweiterung und Sicherung dieser Tätigkeit kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung Verbänden und Vereinigungen auf Bezirks- und Landes ebene beitreten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Jugendliche unter 18 Jahren allerdings nur mit Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung zum Verein muß schriftlich erfolgen. Hiermit werden gleichzeitig die Satzungen anerkannt.

§ 4

Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod,

b) durch den Austritt aus dem Verein und

c) durch Ausschließung.

Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Ein Austritt aus wichtigem Grunde ist von dieser Regelung nicht berührt.

(2) Für die aktiven Sportler (Mitglieder) gilt für die Freigabe zwecks Erlangung der Spiel- bzw. Startberechtigung für einen anderen Verein das Datum der Abmeldung. Die Abmeldung hat per Einschreiben zu erfolgen. In diesem Fall hat der Sportler jedoch die Beiträge fortzuzahlen bis zum vorstehend in Ziffer 1 genannten Termin.
(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf Rückzahlung etwa vorausbezahlter Beiträge verloren.
(4) Gegen einen Ausschluß besteht das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats. Er ist an den Vorstand zu richten, der den Einspruch unverzüglich behandelt. Im übrigen steht dem Mitglied der Rechtsweg offen. Die Haftung des Ausgeschlossenen für einen evtl. dem Verein entstandenen vermögensrecht lichen Schaden bleibt auch nach dem Ausschluß bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es gibt keine ausschließlich auf eine Abteilung bezogene Mitgliedschaft. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen, Gruppen und Kursen des Vereins Sport treiben. Bei Benutzung der Sporteinrich tungen sind die von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen bzw. Übungsleitern ist Folge zu leisten.
(2) Jedes ab 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Es können aber nur Mitglieder ab 18 Jahren zu allen Ämtern gewählt werden. Für die Jugend des Vereins gilt über die Satzung hinaus die eigene Jugendordnung.
(3) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Vermögensangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich, wenn der Wert der Vermögensangelegenheit Euro 10.000,00 übersteigt.
(4) Jedes Mitglied ist an die Vereinssatzung, die darauf beruhenden Ordnungen und an die satzungsgemäßen Beschlüsse der zuständigen Organe des Vereins gebunden.
(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
(6) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der vierteljährlich oder halbjährlich oder jährlich im voraus zu entrichten ist. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Sie kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
(2) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nach einmaliger Mahnung länger als drei Monate in Verzug, so hat der Verein das Recht, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der erweiterte Vorstand
d) der Jugendausschuß
e) der Ehrenvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Jahres. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist öffentlich bekanntzumachen 4 Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung.
Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, soweit möglich per E-Mail und über die homepage des Vereins. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf die Ladung zur Mitgliederversammlung auf der homepage erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.
(2) Anträge zur Mitgliederversammlung im Sinne von § 6 Absatz 2 der Satzung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Kalendertage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
(3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
a) Jahresberichte Vorstand und Abteilungen
b) Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstands und der Abteilungen
d) Neuwahl des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, soweit diese turnusmäßig ansteht
e) Genehmigung des Haushaltsplanes
f) Bestätigung des Sprechers der KSV-Jugend sowie der Abteilungsleiter
g) Wahl der Kassenprüfer, soweit diese turnusmäßig ansteht
h) Anträge
(4) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
(5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
(6) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
(7) Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
(8) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und der Abteilungen muß durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
(9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus dringendem Anlaß vom Vorstand oder auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 37 I BGB einberufen werden, wenn dies von dem in der Satzung bestimmten Teil oder – falls die Satzung keine Regelung hierzu trifft – von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Vorschrift des § 36 BGB bleibt unberührt.
(10) Die Einladung erfolgt durch das einberufende Organ. Sie ist öffentlich bekanntzumachen 5 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen zwei Tage vor dem Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes gestellt werden.
(11) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Bis auf das Amt des Vorsitzenden können zwei der drei übrigen Ämter auch von einer Person in Personalunion ausgeführt Werden. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur

Neuwahl im Amt.
(2) Dem erweiterten Vorstand gehören alle Abteilungsleiter der autonomen Abteilungen, der Sprecher der Jugend sowie der Abteilungsleiter der Fußballjugend an. Sie haben beratende Funktion.
(3) Drei Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Sitzung beantragen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich, alle drei Monate als erweiterte Vorstandssitzung statt.
(5) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich der Abteilungskassen nach dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalt. Es kann keine Zahlung ohne Beleg erfolgen.
(6) Der Geschäftsführer hat über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen.

§ 10a

Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.
(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verein- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.
(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Wird er nicht binnen dieser Frist geltend gemacht, verfällt er. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

Jugendordnung
Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt.

§ 12

Abteilungen im KSV
(1) Der KSV gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Abteilungen, die den ihrer Sportart entsprechenden Fachverbänden angehören; Ausnahmen sind möglich. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Durch Beschluß des Vorstandes können auf Vorschlag neue Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb weitgehend selbständig durch (Autonomie der Abteilungen). Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
(3) Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.
(4) Die Abteilungen sind an die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der entsprechenden Fachverbände gebunden. Darüber hinaus können ihnen durch Beschluß des Vorstands Sonderaufgaben übertragen werden. Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen. In ihnen sind für alle Abteilungen verbindlich folgende Punkte zu regeln:
a) Vertretung und Organisation der Abteilung
b) Haushaltsvoranschlag der Abteilung
c) Wahl der Abteilungsleitung
(5) Die Abteilungen haben mindestens – alle zwei Jahre – und dann vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen; er hat Rederecht.
(6) Die Abteilungen befinden gemäß Abteilungshaushaltsplan über die ihnen im Rahmen der Gesamtjahresplanung des KSV zufließenden Mittel.
(7) Die Verwendung der Etatmittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
(8) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Abteilung auflösen, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.
Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen und verbleibt dies auch nach Auflösung der Abteilung.
(9) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter weitgehend selbständig geleitet. Der Vorstand ist Ansprechpartner in allen Abteilungsangelegenheiten.
(10) Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
(11) Für Abteilungen, deren Mitglieder nicht wahlberechtigt sind, werden die Abteilungsleiter vom Vorstand berufen.
(12) Der Abteilungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turn-, Spiel- und Sportbetriebs innerhalb der Abteilung zu sorgen.
(13) Die Verpflichtung lizenzierter Trainer bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
Dies gilt im übrigen für allen kostenwirksamen Maßnahmen.
(14) Jede Funktionsgruppe einer Abteilung wählt ihre Betreuer. Die Summe der Betreuer einer Abteilung bildet den Abteilungsbeirat, der den Abteilungsleiter in sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen berät.
(15) Die Entscheidung über die Wahl der Betreuer trifft die Abteilung.

§ 13

Kassenprüfer

(1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Prüfung der Kassen des Hauptvereins und der Abteilungen statt. Sie wird von drei Kassenprüfern durchgeführt. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Vorstand jederzeit veranlassen, wobei er sich der gewählten Kassenprüfer bedient.
(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Über vorgefundene Mängel haben sie den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
(3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt

werden, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.
(4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist für zwei weitere Jahre möglich.

§ 14

Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand besteht aus vier Mitgliedern, die keine Funktionsträger des Vereins sind. Sie werden nach jeder Neuwahl des Vorstandes, also alle zwei Jahre, vom Vor-tand und den insoweit stimmberechtigten Abteilungsleitern bestimmt. Der Ehrenvorstand hat repräsentative Aufgaben.

§ 14

Ehrenvorsitzender

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Person, die sich um den KSV verdient gemacht hat zum/zur Ehrenvorsitzenden ernennen.
(2) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er ist zu diesen Sitzungen einzuladen. Der Ehrenvorsitzende / die Ehrenvorsitzende ist zu den Mitgliederversammlungen gesondert einzuladen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder sonstigen Übungsstätten. Die Mitglieder sind durch die Sporthilfe e.V. versichert.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kevelaer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.